Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) vom 15. Mai 2020

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Pesonenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), und § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) i. V. m. § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) folgende **Verordnung:**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Erding und für den in der Taxitarifordnung des Landkreises Erding in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

§ 2 Bereithalten von Taxis

- (1) Das Landratsamt Erding kann abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 PBefG das Bereithalten von Taxis außerhalb gekennzeichneter Taxistandplätze erlauben. § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG bleibt unberührt.
- (2) Die Taxis sind beim Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit durch Entfernung bzw. Unkenntlichmachung (Abdeckung) des Taxischildes abzurüsten.

§ 3 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen bereitzustellen.
- (2) Absatz 1 gilt für den Bereich des Flughafens München nicht für Taxis, die von einem durch Allgemeinverfügung bestimmten Standplatz, eine Kurzfahrt von nachweislich nicht länger als 20 Minuten ausgeführt haben und die sich innerhalb dieses Zeitraums wieder an demselben Standplatz bereitstellen. Diesen Taxis ist es nach deren Rückkehr gestattet, sich an die Position einzureihen, die sie ohne Durchführung der Kurzfahrt einnehmen würden. Für den Fall, dass nach dieser Regelung mehrere Taxis sich an die erste Stelle eines Standplatzes aufstellen dürften, haben sie sich in der Reihenfolge ihrer Rückkehr nacheinander an den Standplätzen bereitzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Aufträge, die über Funk durch Taxizentralen am Flughafen München an Taxis, die an den bezeichneten Standplätzen bereitstehen, vermittelt werden. Funkaufträge müssen von der Fahrerin bzw. vom Fahrer auf Verlangen nachgewiesen werden.
- (2a) Betreibt im Bereich des Flughafen München der Grundstückseigentümer oder ein sonst Verfügungsberechtigter ein elektronisches System zur Steuerung des Taxiverkehrs und des Nachrückens auf Taxiständen am Flughafen München, das die Ermittlung und Verfolgung der Position eines Taxis durch das globale Positionsbestimmungssystem (GPS) ermöglicht, so gilt für daran teilnehmende Taxis für eine Kurzfahrt eine zulässige Höchstdauer von 90 Minuten statt 20 Minuten, wenn das Taxi während der Kurzfahrt ein bestimmtes Kurzfahrtengebiet nachweislich nicht verlassen hat. Das Kurzfahrtengebiet wird vom Landratsamt Erding durch Allgemeinverfügung bestimmt.
- (3) Die Vorranggewährung nach Absatz 2 gilt grundsätzlich nur, wenn sich das Taxi vor der Kurzfahrt regulär ohne Inanspruchnahme von Vorrechten an dem Standplatz

bereitgestellt hatte. Für Taxis, die aus einer Vorrangposition heraus eine zweite Kurzfahrt durchführen, wird der Vorrang nach Absatz 2 ausnahmsweise erneut gewährt, sofern einer der Aufträge über die am Terminal 2 bzw. im Zentralbereich vorhandenen Standplatztelefone vermittelt wurde. Eine darüberhinausgehende Vorranggewährung erfolgt nicht.

- (4) Als Nachweis einer Kurzfahrt gilt die ordnungsgemäße Erfassung in dem am Standplatz befindlichen handschriftlichen oder elektronischen Zeiterfassungssystem. Durch das elektronische Zeiterfassungssystem sind die Uhrzeit der Abfahrt und die Taxiordnungsnummer zu erfassen. In Fällen des Absatzes 2a können diese Daten auch in dem elektronischen System erfasst werden und ist ferner die zurückgelegte Wegstrecke darin zu erfassen. Ferner muss eine Unterscheidung der Taxis nach Genehmigungsbehörden gewährleistet sein. Bei der handschriftlichen Zeiterfassung muss der Eintrag die Uhrzeit der Abfahrt, die Taxiordnungsnummer, das amtliche Kennzeichen, den Namen der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers sowie deren/dessen Unterschrift enthalten. Die so gespeicherten Daten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde in lesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Mieter der Standplätze.
- (5) Jede Lücke an den Taxiständen ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Die Taxis dürfen nur so gestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und einen Durchgang zwischen den Fahrzeugen ermöglichen. Für die nach Absatz 2 bevorrechtigten Taxis sind von den nicht bevorrechtigten Taxis ausreichend Stellplätze freizuhalten. Um den Vorrang gewähren zu können, darf das nächstfolgende Taxi nicht an die nach Antritt einer Kurzfahrt frei gewordene Stelle nachrücken.
- (6) Auf Standplätzen oder Nachrückplätzen bereitgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrerin bzw. des Fahrers stets fahrbereit sein.
- (7) Den an einem Taxistand erteilten Beförderungsauftrag hat die Fahrerin bzw. der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (8) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind von der/vom ersten hierzu benutzungsberechtigen Fahrer/in unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (9) Kann die Fahrerin bzw. der Fahrer einen Beförderungsauftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an das nach den vorstehenden Absätzen nächste geeignete Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Beförderungsauftrags unzulässig.
- (10) Warten an einem unbesetzten Taxistand Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an dessen Spitze vorzufahren.
- (11) An Taxiständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn dadurch nach Absatz 1 bereitgestellte unbesetzte Taxis nicht behindert werden. Diesen unbesetzten Taxis ist der Vorrang zu gewähren.
- (12) Behördlichen Anordnungen über die vorübergehende Verlegung oder Räumung von Taxiständen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (13) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Pflichten auf den Taxiständen nachzukommen.

- (14) Taxis dürfen auf Taxiständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (15) Davon unberührt bleiben Regelungen, bei denen der Grundstückseigentümer oder ein Verfügungsberechtigter die Nutzung seines Privatgrundstücks an Bedingungen knüpft.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München in Form von Druckerzeugnissen, die nicht älter als drei Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem **Datum**, der **Ordnungsnummer**, der **Anschrift des Unternehmers** sowie der Bezeichnung des **Ausgangs- und Zielpunktes** versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers des betreffenden Fahrzeugs zu verwenden.
- (3) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat sich, insbesondere den Fahrgästen gegenüber, rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. § 8 Abs. 1 BOKraft bleibt unberührt.
- (4) Es ist der Fahrerin bzw. dem Fahrer verboten, Werbe- und Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (5) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer dürfen die Fahrgäste nicht mittelbar noch unmittelbar selbst oder durch beauftragte Dritte bei ihrer Wahl beeinflussen. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße sowie den Aufenthalt in einem Halte- oder Parkbereich, der kein Taxistandplatz ist, in anbieterischer Weise.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Die Beförderungspflicht entfällt nur in den Fällen, wenn Fahrgäste die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder andere Fahrgäste gefährden.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter untersagt.
- (4) Die Mitnahme von in Obhut der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers befindlichen Tieren ist untersagt.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer die Durchsagen verstehen. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.
- (6) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(7) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 2 beim Abstellen des Taxis im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Dienstzeit das Taxischild nicht abrüstet bzw. unkenntlich macht;
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 ein Taxi nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxistandplatz bereitstellt;
 - 3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 Lücken nicht unverzüglich durch Nachrücken schließt;
 - 4. entgegen § 3 Abs. 6 sich nicht am Taxi aufhält;
 - 5. entgegen § 3 Abs. 12 den behördlichen Anordnungen über die Verlegung bzw. Räumung von Taxistandplätzen nicht Folge leistet;
 - 6. entgegen § 3 Abs. 13 die Straßenreinigung hindert, ihren Obliegenheiten nachzukommen;
 - 7. entgegen § 3 Abs. 14 Wartungs- und Pflegearbeiten auf Taxistandplätzen durchführt;
 - 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 keine Straßenkarten und Stadtpläne mitführt;
 - 9. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrgästen auf Verlangen keine oder eine unvollständig ausgefüllte Quittung ausstellt;
 - 10. entgegen § 4 Abs. 4 Werbe- und Verkaufsangebote unterbreitet;
 - 11. entgegen § 4 Abs. 5 Fahrgäste in der Entscheidung zur Taxiwahl beeinflusst bzw. behindert;
 - 12. entgegen § 5 Abs. 3 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer Dritte mitnimmt:
 - 13. entgegen § 5 Abs. 4 als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer in eigener Obhut befindliche Tiere mitnimmt;
 - 14. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 Fahrgästen nicht beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hilft;
 - 15. entgegen § 5 Abs. 7 hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen behilflich ist:

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (EDTaxenO) vom 18. Juli 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 31 vom 31. Juli 2019, außer Kraft.

Erding, 15. Mai 2020 Landratsamt Erding

gez. Martin Bayerstorfer Landrat

Anmerkung:

Die Verordnung vom 15. Mai 2020 wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 22 vom 03. Juni 2020 bekanntgemacht.